

## **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Im Backesfeld“ der Stadt Sinzig, Stadtteil Koisdorf**

Stand: August 2019

---

Planungsbüro Valerius

---

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AK/RLP  
Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel  
Telefon: 0 26 93 / 930 945  
Telefax: 0 26 93 / 930 946  
Email: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

---

## Inhalt

1. ANLASS .....	3
2. LAGE UND AUSSAGEN DER LANDESBIOTOPKARTIERUNG .....	4
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG.....	5
<b>3.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>3.2 ARTEN DES UNTERSUCHUNGSRRAUMS.....</b>	<b>6</b>
<b>3.3 BETROFFENHEIT.....</b>	<b>7</b>
<b>3.4 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>12</b>
4. BILDTEIL.....	14

## **1. ANLASS**

In der Stadt Sinzig ergibt sich auf der Grundlage der Vorgaben aus der Novelle des Kita-Zukunftsgesetzes sowie der Entwicklung der Geburtenzahlen im Stadtgebiet der Bedarf nach Erweiterung des Platzangebotes für die Kinderbetreuung für Kinder < 6 Jahren.

Im Rahmen einer Bestandsanalyse hat sich gezeigt, dass im Gebiet der Stadt Sinzig ein Fehlbedarf von 114 Kindergartenplätzen besteht.

Dieser Fehlbedarf kann nicht über das bereits vorhandene Kindergartenangebot in der Stadt befriedigt werden. Vielmehr bedarf es zur Deckung dieses Fehlbedarfs der Neuerrichtung von Kindertagesstätten, damit die Stadt die an sie gestellte Aufgabe nach Bereitstellung eines ausreichend bemessenen Platzangebotes erfüllen kann.

In der hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Potentialanalyse wird die Relevanz des Plangebietes für besonders und streng geschützte Arten analysiert und abgeleitet, ob potentielle Konflikte mit dem § 44 BNatSchG entstehen können.

## 2. Lage und Aussagen der Landesbiotopkartierung

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich des Stadtteil Koisdorf (Stadt Sinzig), umgeben von Wohnbebauung/Zierrgärten, Erschließung und Sportanlagen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Durch die beabsichtigte Entwicklung werden keine biotopkartieren Flächen in Anspruch genommen.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung

### **3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen**

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Rahmen der Planung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter avifaunistischer Arten durchgeführt, um Aussagen über potentiell vorhanden streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes machen zu können.

### **3.2 Arten des Untersuchungsraums**

Allgemein lässt sich feststellen, dass trotz randlicher Eingrünung mit z.T. standorttypischen sowie z.T. standortatypischen Gehölzen keine Höhlen, Nester oder Relikte derselben festgestellt werden konnten. Letzteres trifft auch auf die zu bebauende Grünfläche zu.

Das Plangebiet, umgeben von Wohnbebauung mit Ziergärten, Erschließungsstraße mit Stellplätzen und umzäunter Sportanlage, ist durch eine Wiese mittlerer Standort geprägt, mit einem erheblichen Anteil typischer Stickstoffanzeiger, wie Brennnessel, Wiesenknöterich, Löwenzahn und Vogelmiere. Im nördlichen Randbereich findet sich eine Natursteinablagerung, dass von Brennnessel und Brombeere eingerahmt wird. Die im Randbereich vorhandenen z.T. nicht heimischen Heckenpflanzungen sind abschnittsweise durch Gabionen ergänzt.

Das Plangebiet stellt einen typische Offenlandraum der Ubiquisten dar und dient vorwiegend als temporäres Nahrungshabitat. U.a. sind folgende Vogelarten zu erwarten:

### 3.3 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien

Bestandsdarstellung

#### Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

##### Vögel

##### **Amsel (*Turdus merula*)**

###### Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz, dafür kommen etliche Durchzügler und Gastvögel dazu. Auch Waldamseln gehören zu den Einwanderern in Siedlungsgebiete.

###### Lebensraum

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger (Stadtamsel) auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

##### **Bachstelze**

###### Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.

###### Lebensraum

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäudewänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

##### **Blaumeise**

###### Regionale Verbreitung

Über 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Blaumeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

###### Lebensraum

Die Blaumeise ist potenziell in allen baumbestandenen Habitaten, bevorzugt in lichten sonnigen Laubwäldern anzutreffen. Häufig kommt sie in Gärten, Parks und Feldgehölzen vor, auch in geeigneten, Nahrung bietenden Stadthabitaten, z.B. regelmäßig an Fütterungsplätzen. Als Höhlenbrüter werden Baumnischen bevorzugt, aber auch jede Möglichkeit von andersartigen Höhlungen wie in Mauerlöchern oder in Ritzen an Häusern oder Schuppen. Gerne angenommen werden künstliche Nisthöhlen, die im Winter schon als Übernachtungsplatz und dann in der Brutzeit als Nistplatz dienen. Außerhalb der Brutzeit in einer Vielzahl von Lebensräumen, etwa in lichten Laubwäldern nach Nahrung umherstreifend. Dabei oft in Gesellschaft mit anderen Kleinvogel-Arten, auch mit Kohlmeisen, Sumpfmeisen, Weidenmeisen und Tannenmeisen.

### **Elster**

#### Regionale Verbreitung

Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Die Elster als durchaus eleganter schwarzweißer Rabenvogel mit etwas metallischem Gefiederglanz besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

### **Haussperling**

#### Regionale Verbreitung

Über 2300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Haussperling ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.

#### Lebensraum

Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind.

### **Kohlmeise**

#### Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 in Rheinland-Pfalz belegen, dass die Kohlmeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Sie ist ein typischer Standvogel, der sich das ganze Jahr über im gleichen Gebiet aufhält. Im Winter kommen auch Durchzügler in Rheinland-Pfalz vor.

#### Lebensraum

Brütet in nahezu allen Habitaten mit Baum- und darin Höhlen-Bestand, mit Vorliebe für lichten Mischwald. Bei Nisthöhlen-Angebot und bei ausreichender Nahrung auch in baumarme Gebiete vordringend, dabei auch gerne in Siedlungen des Menschen. Der aus Energie-Gründen inzwischen weitreichende Wärmeschutz von Gebäuden hat die Zahl von Nischen und Höhlungen stark reduziert. Auch älterer Baumbestand mit Höhlungen fällt heute aus Sicherheitsgründen meist bald der Säge zum Opfer. Insofern sind Kohlmeise wie auch etwa Blaumeise für ein Angebot an künstlichen Nisthöhlen sehr dankbar. Die Kohlmeise streift außerhalb der Brutzeit gerne in gemischten Kleinvogel-Schwärmen umher, z.B. mit anderen Meisen-Arten in Wäldern. Im Winter ist sie regelmäßig Gast an Futterhäusern. In eiligem An- und Wegflug holt sie Sonnenblumenkerne und öffnet sie, in Deckung mit den Zehen an einem Ästchen festgeklemmt, durch mehrfaches kräftiges Zuschlagen mit dem spitzen Schnabel.

### **Rabenkrähe**

#### Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

#### Lebensraum

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder

Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

### **Ringeltaube**

#### Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

#### Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

### **Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)**

#### Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Während sehr viele Brutvögel Rhein-land-Pfalz im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus vor allem östlichen und nördlichen Regionen vor. Da sie in der Regel ebenfalls sehr zutraulich, etwa in Gärten, sind, wird oft angenommen, dass es sich weiterhin um die Individuen der Sommermonate handeln würde.

#### Lebensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern

#### Artenvorkommen: Vögel, Fledermäuse und Reptilien

Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland/Siedlung zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet der Kindertagesstätte durch Vögel bedingt als Nahrungshabitat genutzt wird.

Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung im und besonders im Randbereich des Plangebietes und wegen der geringen Größe, ist es für Fledermausarten lediglich bedingt als Nahrungshabitat geeignet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet zu Überflügen während der Dämmerung und der Nacht von/zu Jagdgebieten genutzt wird.

Das im Randbereich vorhandene Natursteinlager sowie die Gabionen sind grundsätzlich als Habitate für Reptilien anzusehen, jedoch wird eine Nutzung durch wechselwarme Tiere aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbe- reich, umgeben von Vogelansitzwarten in unmittelbarer Nähe als unerheblich einzustufen sein.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen       potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population innerhalb des Plangebietes: gering - mittel

Die an den Planungsraum angrenzenden Gehölzstrukturen weisen keine Höhlen, Nester oder Relikte derselben auf. Im Plangebiet fanden sich auch keine Hinweise auf die Nutzung von Bodenbrütern, was auf die Störintensität durch Menschen und Haustiere zurückzuführen ist.

Das Plangebiet ist als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse weniger geeignet (temporäre Nutzung) und als nicht essentiell einzustufen. Aufgrund der beabsichtigten Planung sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung abzuleiten.

\* Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich, da das Plangebiet nur einen Teil des Gesamttraumes lokaler Populationen darstellt. Die Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann daher ausschließlich auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen werden. Wegen der Lage innerhalb der Siedlung, mit hohen anthropogenen Einflüssen, weist dieses eine geringe bis mittlere Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf. Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird; eine geringe Einstufung, wenn der Planungsraum lediglich durch Überflüge gekennzeichnet ist, dieser aber selbst weder als temporäres Nahrungs-, noch als potentielles Brut- und/oder Fortpflanzungshabitat geeignet ist.

#### Darlegung der Betroffenheit der Arten

##### Vögel

Im Plangebiet konnten keine Brutstätten festgestellt werden, so dass das Plangebiet und dessen Randbereich nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat einzustufen ist. Somit ist eine Betroffenheit von Vogelarten nicht gegeben.

##### Fledermäuse

Trotz der Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Bereiche im Flug vom oder zum Jagdgebiet nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Habitat dar.

Im Falle der Entwicklung als Kindergartentagesstätte sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

##### Reptilien

Im Plangebiet befindet sich eine Natursteinablagerung sowie eine Gabionen-Mauer, die grundsätzlich als Habitate wechselwarmer Arten dienen. Durch die isolierte Lage im Siedlungsbereich, mit Störungen aus allen Richtungen des Wohngbietes (Lärm und Bewegungsunruhe), i.V. mit der freien Betretbarkeit der Wiese, sowie der unmittelbar angrenzenden Ansitzwarten für Vögel, ist davon auszugehen, dass Reptilienarten das Plangebiet nicht nutzen. Eine Betroffenheit der Artengruppe ist nicht abzuleiten. Die Artengruppe wird im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

##### Vögel

- Bei der Neupflanzung von Gehölzen sind heimische und standorttypische Gehölze zu wählen

##### Fledermäuse

- Anbringen von Fledermauskästen an bestehenden Gehölzen sowie am Gebäude

##### Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

#### Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Baubeginn außerhalb der Brutzeit
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)**

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten
- Tötungen von Vögeln sind aufgrund der zu erwartenden geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Wohngebiet unwahrscheinlich.

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)
- Tötungen von Fledermäusen durch den Verkehr im Wohngebiet sind unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

**Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen sowie kurzfristig durch das Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse

- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo
- Kurzfristige Schaffung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden

Betriebsbedingte Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Da die im Planungsraum potenziellen Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (\*)

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen. Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar.

Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(\*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung faunistischer Arten durch eine geplante Entwicklung als Kindergartentagesstätte nicht zu erwarten ist.

Durch die geplante Erweiterung werden Offenlandflächen in Anspruch genommen, die anthropogenen Einflüssen unterliegen. Die Vegetation weist keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten auf, sodass, auch mit Hinweis auf die unmittelbar angrenzenden Störeinflüsse Wohnen, Verkehr und Sport, keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen abgeleitet werden können, die darauf schließen lassen, dass lokale Populationen nachhaltig beeinträchtigt werden.

### 3.4 Zusammenfassung

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen

genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle des Baus der Kindertagesstätte, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur der Erweiterungsfläche, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus. Da mittelbar angrenzend an den Eingriffsraum ausreichende Flächen mit gleich- und höherwertigen Biotopstrukturen vorhanden und somit als adäquate Ausweichräume geeignet sind, ist eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht gegeben.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt die o.a. Entwicklung des Kindergartens in Sinzig/Koisdorf zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht der Erweiterung aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

#### 4. Bildteil



Abbildung 3: Blick entlang der Erschließungsstraße in nördliche Richtung



Abbildung 4: Blick entlang der Erschließungsstraße in südliche Richtung



Abbildung 5: Blick von der Erschließungsstraße auf die angrenzende Sportanlage



Abbildung 6: Blick über den nördlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 7: Blick über das Plangebiet mit ausgeprägtem Brennesselbestand



Abbildung 8: Natursteinlagerfläche im nördlichen Bereich des Plangebietes



Abbildung 9: Gabionen entlang der westlichen Plangebietsgrenze



Abbildung 10: nicht einheimische Sichtschutzhecke entlang der südliche Plangebietsgrenze

Aufgestellt:

53533 Dorsel, August 2019

Antragsteller:

Stadt Sinzig



Planungsbüro Valerius